



**17. Corona-Bekämpfungsverordnung
ist seit dem 08.03.2021 in Kraft;
zusätzlich gilt die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim
zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen
zunächst bis zum 14.03.2021**

Die tiefgreifenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung haben in Rheinland-Pfalz in den zurückliegenden Wochen zu einem deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens geführt, so dass das Land mit der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung die bislang gültigen Corona-Beschränkungen gelockert hat und insbesondere dem Einzelhandel die Möglichkeit gibt, unter Auflagen wieder zu öffnen. Entscheidend dafür ist die Sieben-Tage-Inzidenz, die entgegen des Landes- und Bundestrends innerhalb des Landkreises Germersheim weiter dauerhaft auf hohem Niveau sehr deutlich über 100 liegt. Vermehrt wurde im Landkreis Germersheim die britische Variante des Coronavirus (B.1.1.7) festgestellt, so dass zum Schutz und zur Unterbrechung des massiv ansteigenden Infektionsgeschehens die Infektionsprävention nochmals verschärft werden muss.

Daher müssen innerhalb des Landkreises Germersheim die Kontaktbeschränkungen zunächst grundsätzlich beibehalten werden. Abweichend von den Erleichterungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung ist deshalb im Landkreis Germersheim eine Verlängerung der bisherigen einschränkenden Maßnahmen erforderlich.

Innnerhalb des Landkreises Germersheim gelten auf der Grundlage der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim vom 05.03.2021 die folgenden, weiteren Schutzmaßnahmen, zunächst bis einschließlich zum 14.03.2021:

1. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 der 16. CoBeLVO entfällt **bis einschließlich 14.03.2021** an den Grundschulen, der Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen, der Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen, sowie den 5. und 6. Klassenstufen der weiterführenden Schulen im Landkreis Germersheim weiterhin der Präsenzunterricht.
2. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 2 der 16. CoBeLVO ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr des Folgetages das Verlassen einer im Gebiet des Landkreises Germersheim gelegenen Wohnung, Unterkunft oder Betriebsstätte untersagt. Dies gilt auch in Rahmen der Ausführung von gewerblichen Abhol-, Liefer- und Bringdiensten nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der 16. CoBeLVO.
Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Germersheim grundsätzlich Personen untersagt, die nicht dort sesshaft sind.
Ausnahmen von den in Ziff. 2 Absatz 1 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Ein triftiger Grund ist insbesondere:
 - a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, soweit sie nicht Ziff. 2 Absatz 1 Satz 2 entsprechen,
 - b) Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Selbstorganisationsrechts der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. Teilnahme an Ratssitzungen)
 - c) Handlungen zur Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen (Wahlausschuss/ Wahlvorstand/ Wahlbeobachter)
 - d) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
 - e) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - f) der Besuch bei Ehepartnern und Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes–

LPartG), nichtehelichen Lebenspartnern, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen),

- g) die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- f) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- h) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- i) Durchführung der Jagd für Jagdausübungsberechtigte, sofern das entsprechende Hygienekonzept eingehalten wird
- j) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich Gassigehen (lediglich zwei Personen).

3. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 der 16. CoBeLVO gilt im Bereich folgender öffentlicher Straßen und Plätze zwischen 05:00 Uhr und 21:00 Uhr auch im Freien die Verpflichtung, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise Typ FFP 2 oder vergleichbarer Standard) zu tragen:

- Kinderspielplätze in allen Kommunen des Landkreises Germersheim

- Stadt Germersheim:

Rheinpromenade/ Rheinufer zwischen Germersheim und Sondernheim
Vorplatz Bürgerhaus Germersheim, Europaplatz / Parkplatz Grabenwehr
Einkaufszentrum FMZ Germersheim (einschließlich Parkanlage und Festung)
Parkanlage Festungspark „Fronte Lamotte“

- Verbandsgemeinde Hagenbach:

Fähranlegestelle Neuburg
Vorplatz Gaststätte „Lautermuschel“ Neuburg
Barbarossaplatz Hagenbach

- Verbandsgemeinde Rülzheim:

Rheinpromenade/ Rheinufer Leimersheim
Fähranlegestelle Leimersheim

- Verbandsgemeinde Jockgrim

Freifläche um das Bürgerhaus Jockgrim
Bürgerpark Jockgrim

- Verbandsgemeinde Kandel

Skaterplatz an der Bienwaldhalle in Kandel

- Stadt Wörth am Rhein

Bürgerpark Wörth

Die Pflicht nach Nr. 3 gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, für Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind (Nachweis der Befreiung ist im Original mitzuführen) sowie für Personen, die auf bereits zuvor vorhandenen, zu diesem Zweck öffentlich bereitgestellten Sitzgelegenheiten, sitzend Speisen und Getränke einnehmen und streng auf die Einhaltung der Hygieneregeln achten.

4. Von der Landesregierung ab dem 08.03.2021 in Aussicht gestellte Lockerungsmaßnahmen (z. B. weitere Öffnung des Einzelhandels, Durchführung körpernaher Dienstleistungen) werden für die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung im Landkreis Germersheim nicht umgesetzt.

Die 17. Corona-Bekämpfungsverordnung, als auch die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim vom 05.03.2021 sind auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kandel eingestellt.

Für inhaltliche Fragen dazu steht der Fachbereich Bürgerdienste der Verbandsgemeindeverwaltung gerne beratend zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sind

- ✓ über die Service-Rufnummer: 07275 960 107 während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung,
- ✓ oder auch über die E-Mail-Adresse kai.scherrer@vg-kandel.de erreichbar.